

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt **die Gemeinde Püchersreuth** (nachstehend „Gemeinde“ genannt) folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses in Ilsenbach

(Leichenhausgebührensatzung)

§ 1 - Bemessungsgrundlage

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses eine Gebühr, die das Ausmaß der Benutzung und den Wert der Leistung für den Empfänger umfasst. Mit dieser Gebühr werden ebenfalls alle Aufwendungen der Gemeinde abgegolten.

§ 2 - Gebührenfestsetzung, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann zulassen, daß die Gebührenentrichtung durch Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zusteht, erfolgt.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,00 €
- (2) Für Sonderleistungen, die von dieser Gebührensatzung nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Gebühren festlegen, die dem Wert dieser Leistungen entsprechen.

§ 4 – Säumniszuschläge

Sind die Gebühren bei Fälligkeit nicht entrichtet, werden Säumniszuschläge erhoben (Art. 13 Ziff. 5b KAG i.V. mit § 240 AO 77).

§ 10 - Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1993 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 07.08.2001
Gemeinde Püchersreuth

gez. Enslein

Enslein
1. Bürgermeister